

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12591 –**

Entwurf eines Gesetzes zu der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle

A. Problem

Die Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle vom 2. Juli 1999 (im Folgenden: Genfer Akte) wurde auf einer Diplomatischen Konferenz vom 16. Juni 1999 bis 6. Juli 1999 in Genf beraten und verabschiedet. Sie ist ein weiteres eigenständiges Abkommen des sogenannten Haager Verbandes, der die internationale Registrierung von Geschmacksmustern regelt. Dieser setzte sich bisher zusammen aus den Vertragsparteien des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925 (Haager Abkommen; RGBl. 1928 II S. 175, 203) sowie den Fassungen vom 2. Juni 1934 (Londoner Akte; RGBl. 1937 II S. 583, 617) und vom 28. November 1960 (Haager Akte; BGBl. 1962 II S. 774, 775). Zudem regelt die Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 (BGBl. 1970 II S. 293, 448) die Zuständigkeit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Deutschland ist Mitglied des Haager Verbandes und hat sowohl die Londoner und Haager Fassung als auch die Stockholmer Ergänzungsvereinbarung ratifiziert. Allerdings sind bisher dem Haager Abkommen zahlreiche Staaten nicht beigetreten. Ziel der Genfer Akte ist daher, das Haager Abkommen attraktiver zu gestalten und damit den Haager Verband gegenüber den beiden älteren Fassungen des Haager Abkommens geografisch bedeutend auszudehnen. Die Genfer Akte ist seit dem 23. Dezember 2003 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29. Juni 2000 die Genfer Akte sowie eine neue Ausführungsordnung in Genf unterzeichnet. Diese Ausführungsordnung wurde 2003 durch die Gemeinsame Ausführungsordnung zu den Fassungen des Haager Abkommens von 1999, 1960 und 1934 ersetzt (BGBl. 2008 II S. 1341, 1342). Sie trat am 1. April 2004 in Kraft. Zum 1. Januar 2008 wurde sie erneut geändert (BGBl. 2008 II S. 1341, 1389).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12591 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Günter Krings
Berichtersteller

Dirk Manzewski
Berichtersteller

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstellerin

Wolfgang Neskovic
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Dirk Manzewski, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag**I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 16/12591 in seiner 217. Sitzung am 23. April 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12591 in seiner 146. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Dr. Günter Krings
Berichtersteller

Dirk Manzewski
Berichtersteller

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstellerin

Wolfgang Neskovic
Berichtersteller

Jerzy Montag
Berichtersteller